

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Petra Pau, Ulla Jelpke, Kersten Naumann, Jan Korte, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/3945, 16/5862 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat der Versicherer die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, kann der Versicherungsnehmer wählen, ob der Vertrag als mit dem Inhalt seines Antrags oder als mit dem Inhalt des Versicherungsscheins geschlossen gilt. Trifft der Versicherungsnehmer nach einer Aufforderung des Versicherers innerhalb eines Monats keine Wahl, gilt der Vertrag als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen. Dies gilt nur, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer mit der Aufforderung einen den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechenden Versicherungsschein übermittelt und ihn zugleich schriftlich auf die Rechtsfolgen nach diesem Absatz hinweist.“

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien,“ gestrichen.

bb) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Absätzen 1 und 2“ das Wort „nur“ eingefügt.

c) In § 9 Satz 2 werden die Wörter „das erste Jahr“ durch die Wörter „die ersten fünf Jahre“ ersetzt.

d) In § 28 Abs. 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

e) In § 61 Abs. 2 wird nach dem Wort „Absatz 1“ das Wort „nur“ eingefügt.

f) In § 82 Abs. 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

g) In § 86 Abs. 2 Satz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

2. In Artikel 2 Nr. 2 wird Artikel 4 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 165, 166 und 169 des Versicherungsvertragsgesetzes sind auf Altverträge ab dem 1. Januar 2008 anzuwenden; § 11c des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.“

Berlin, den 3. Juli 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung des § 5 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), nach der bei einem Verstoß des Versicherers gegen seine Verpflichtungen nach Absatz 2 der Vertrag ausnahmslos als mit dem Inhalt des Antrags der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers geschlossen gilt, führt in der Regel zu angemessenen Rechtsfolgen. Sie beruht auf dem Grundgedanken, dass die Pflichtverletzung des Versicherers nicht zu ungünstigen Folgen für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer führen soll und erklärt daher in diesen Fällen Abweichungen vom Antrag der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers für unwirksam. Indes sind durchaus Fälle denkbar, in denen diese starre Regelung zu Rechtsfolgen führt, die der verbraucherfreundlichen Intention der Norm widersprechen. Hat die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer über die gesamte Vertragslaufzeit etwa die höheren Prämien nach den Vorgaben des Versicherungsscheins gezahlt, die nach diesem auch zu einer höheren Leistungspflicht des Versicherers führen würden, so bewirkt der bestehende § 5 Abs. 3 VVG, dass die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer trotz Zahlung der höheren Prämie nur die niedrigere Versicherungsleistung verlangen kann. Diese unbillige Rechtsfolge wird durch die vorgeschlagenen Änderungen vermieden, ohne dass dem Versicherer ein inadäquates Risiko aufgebürdet wird. Er kann sich jederzeit durch eine dahingehende Aufforderung unter Nachholung seiner Hinweispflicht nach Absatz 2 Satz 2 Rechtssicherheit über die Wahl des Versicherungsnehmers verschaffen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass allein eine geringe Prämienhöhe den Versicherer nicht dazu berechtigt, wegen einer vermeintlichen Unverhältnismäßigkeit des Beratungsaufwandes auf eine umfassende Beratung der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer zu verzichten. Diese Klarstellung ist nicht zuletzt deshalb notwendig, weil beispielsweise im Rahmen von Haftpflichtversicherungen, die in der Regel niedrige Prämien aufweisen, eine mangelhafte Beratung existentielle Folgen für die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer haben kann.

Die Einfügung des Wortes „nur“ stellt klar, dass § 6 Abs. 3 VVG eine Schutzvorschrift zu Gunsten der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer ist und sich ihre Wirkung darauf beschränkt, eine Formvorschrift für den nach allgemeinen Grundsätzen bestehenden Beratungsverzicht aufzustellen.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung wird festgelegt, dass die Versicherer bei unterbliebener oder fehlerhafter Belehrung über das Widerrufsrecht der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer die ersten fünf Jahresprämien zurückzahlen müssen, wenn die Versicherungsnehmerinnen oder Versicherungsnehmer ihr Widerrufsrecht ausüben.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung wird den allgemeinen Beweislastregeln auch für den Fall Geltung verschafft, dass der Versicherer eine grobe Fahrlässigkeit der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers behauptet. Es ist nicht ersichtlich, warum die grobe Fahrlässigkeit einer Obliegenheitsverletzung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers vermutet werden soll. Hierdurch werden Versicherer geradezu ermutigt, pauschal grobe Fahrlässigkeit der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers zu behaupten.

Zu Buchstabe e

Insoweit gilt das unter Buchstabe b zu § 6 Abs. 3 VVG Gesagte entsprechend.

Zu den Buchstaben f und g

Insoweit gilt das unter Buchstabe d Gesagte entsprechend.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird die in dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Erstreckung der neuen Regelung über Rückkaufwerte (§ 169 VVG) auf Altverträge beibehalten, welche nunmehr in der Formulierungshilfe (Ausschussdrucksache 16(6)145) ohne nähere Begründung nicht mehr enthalten ist. Es ist nicht ersichtlich, warum entgegen der Begründung des ursprünglichen Regierungsentwurfs eine Gleichbehandlung von Neu- und Altverträgen nicht mehr geboten sein soll. Vielmehr erscheint ein Ausgleich der unangemessenen Benachteiligung der Versicherungsnehmer (BGH, VersR 2005, S. 1565; BVerfG 1 BvR 1317/96) auch für die Altfälle erforderlich und angemessen.

